

# „Jugendberufsagenturen“ in Hülle und Fülle: Schon lange gelebte Realität in Landkreisen mit kommunalem Jobcenter

Eine Umfrage des Deutschen Landkreistages zum Übergang von der Schule in den Beruf zeigt die ausgeprägte Kooperationspraxis in den Landkreisen, die das SGB II in Eigenregie umsetzen. In fast neun von zehn Optionskreisen bestehen – zum Teil langjährige – Kooperationsbeziehungen zwischen Jobcenter, Jugendamt und Arbeitsagentur, die laufend weiterentwickelt werden. Es kann gesagt werden, dass das Konzept der „Jugendberufsagenturen“ auch ohne dieses Label gelebte Realität ist.

Von Dr. Markus Mempel, Berlin

ratungsstellen und Bildungsträgern enge Verbindungen. Das Konzept der „Jugendberufsagenturen“ wird damit in fast allen Optionskreisen auch ohne dieses Label bereits seit Langem zur Anwendung gebracht (**faktische Jugendberufsagentur**). Aufgrund dieser eingespielten und funktionierenden Zusammenarbeit der beteiligten Akteure sehen viele Optionskreise auch keine Notwendigkeit, die Grundlagen der Kooperation wesentlich zu ändern.

anderen Optionskreisen bestehen seit 2011/2012 oder später entsprechende Kooperationen. Teilweise (v. a. in Sachsen) sind Absichtserklärungen oder der feste Wille zur Zusammenarbeit anzutreffen, sodass sich einige Kooperationen in der Anbahnungsphase befinden.

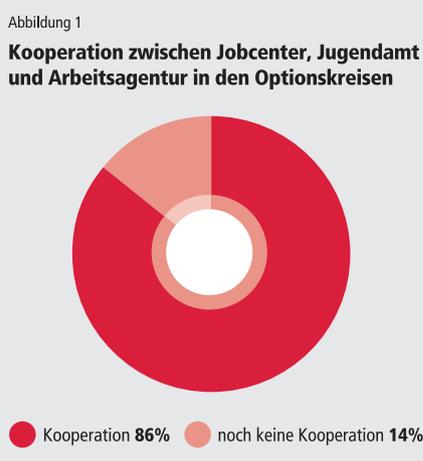
Schriftliche **Kooperationsvereinbarungen** in ungefähr der Hälfte der Landkreise sind hierbei **nicht unbedingt Erfolgsbedingung**: Ein nicht kleiner Teil der Kooperationen fußt auf mündlichen Verabredungen, die allerdings derzeit nach und nach verschriftlicht werden (Abb. 2). In einigen Optionskreisen wird demgegenüber kein Bedarf für eine schriftliche Fixierung der Kooperation gesehen, da eine Zusammenarbeit bereits seit vielen Jahren besteht und funktioniert und daher keine Änderungsnotwendigkeit gesehen wird. Ein Landkreis hat hierzu treffend ausgeführt:

*„Lieber eine gelebte Zusammenarbeit im Netzwerk ohne viel Papier, als eine wie auch immer geartete vorgeschriebene Kooperation, die dann das Papier, auf dem sie vereinbart ist, nicht wert ist.“*

## 1. Langjährige Kooperationsbeziehungen

Im November/Dezember 2015 hat der Deutsche Landkreistag eine Umfrage zum Umsetzungsstand des Konzeptes der „Jugendberufsagenturen“ in den Landkreisen mit kommunalem Jobcenter durchgeführt. Von den 90 Optionskreisen haben sich 69 beteiligt. Das entspricht einer sehr guten – repräsentativen – Quote von 77 %.

In 86 % der Landkreise mit kommunalem Jobcenter und damit in fast neun von zehn Optionskreisen bestehen – zum Teil langjährige – Kooperationsbeziehungen zwischen Jobcenter, Jugendamt und Arbeitsagentur<sup>1</sup>, die laufend weiterentwickelt werden (Abb. 1). Dabei sind neben Jobcenter und Jugendamt wichtige Partner wie Jugendgerichtshilfe, Schulsozialarbeit, Jugendberufshilfe und Schulverwaltung für die beruflichen und sonderpädagogischen Schulen bereits vielfach unter Federführung der Landkreise einbezogen und damit die Zugänge direkt möglich. Außerdem bestehen zur Schulverwaltung für die weiterführenden Schulen, zu Wirtschaftsorganisationen, Unternehmen, Polizei, Be-



Ein Drittel der kooperierenden Optionskreise unterhält bereits eine **langjährige Zusammenarbeit**, wobei viele Kooperationen schon seit zehn Jahren oder länger bestehen. Dies geschieht oftmals in Gestalt eines kommunalen Übergangsmanagements unter Hinzunahme der Arbeitsagentur. In den letzten Jahren – insbesondere 2015 – wurden viele der Kooperationen neu gefasst und in Gestalt von Vereinbarungen weiter konkretisiert und fixiert. In

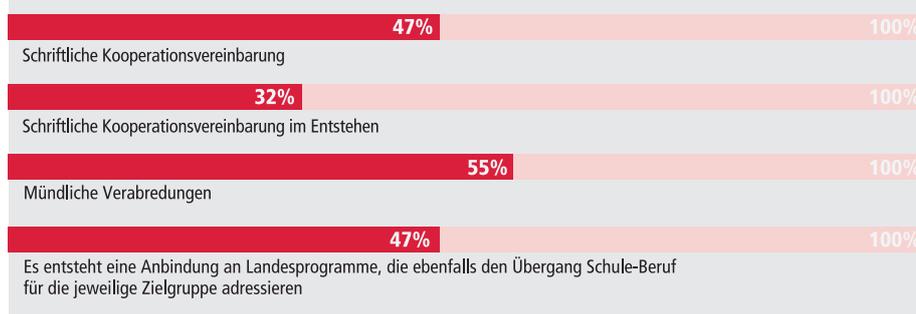
## 2. Kooperationsformen regional unterschiedlich

Die Ansätze der Kooperation unterscheiden sich vielfach von Landkreis zu Landkreis und reichen von niedrigschwelligen Formen über vertraglich fixierte Ausprägungen bis hin zur Bündelung der Träger unter einem Dach, soweit dies den örtlichen Gegebenheiten entsprechend möglich ist (Abb. 3). Generell sind die **Formen der Zusammenarbeit regional sehr unterschiedlich**, insbesondere bedingt durch die lokalen Strukturen (ländlich bis städtisch), die jeweilige Schullandschaft und die Zuständigkeiten der Akteure.

Die Zusammenarbeit unter einem „**virtuellen Dach**“, d. h. ohne gemeinsames Gebäude bzw. einer Bündelung im Jobcenter, sondern in Form gemeinsamer Verabredungen, Veranstaltungen etc. nimmt den breitesten Raum ein. Gleiches gilt für regelmäßige Abstimmungsgespräche der Träger sowie die Durchführung gemeinsamer Fallkonferenzen einschließlich der Fallarbeit im Einzelfall.

Abbildung 2

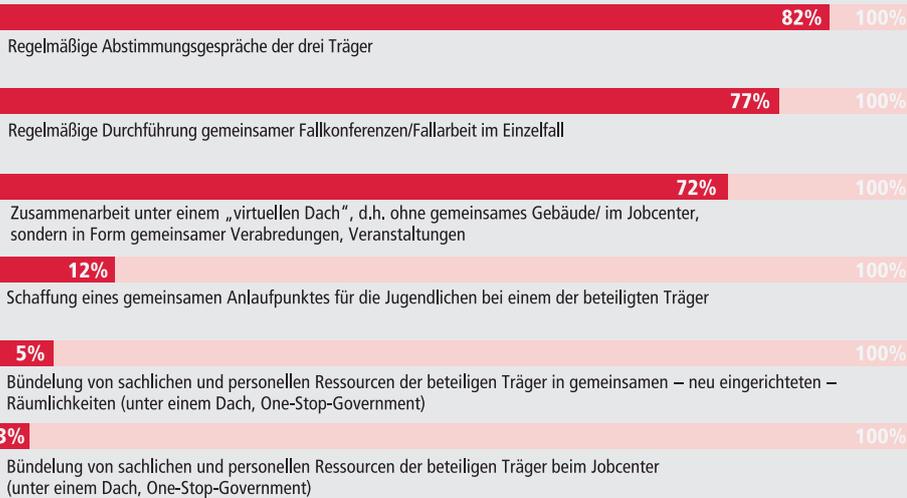
### Grundlagen der Zusammenarbeit (Mehrfachnennungen waren möglich)



<sup>1</sup> Im Sommer 2015 hatte die Bundesagentur für Arbeit ihrerseits eine Umfrage bei den Arbeitsagenturen zum Entwicklungsstand des Konzeptes der „Jugendberufsagenturen“ durchgeführt. Danach bestanden im Juli 2015 bei den gemeinsamen Einrichtungen insgesamt 205 Kooperationen, was 68 % der gemeinsamen Einrichtungen entspricht.

Abbildung 3

## Form der Zusammenarbeit (Mehrfachnennungen waren möglich)



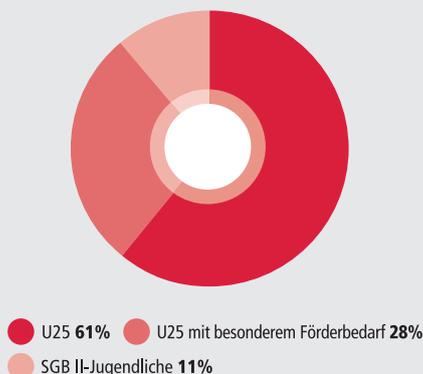
Nur wenige Landkreise verfolgen das Konzept eines **One-Stop-Government**, weil eine Kooperation „unter einem Dach“ – anders als in großen Städten – in Flächenlandkreisen **nur im Ausnahmefall umsetzbar** ist. Eine „klassische Jugendberufsagentur“ mit einer zentralen Anlaufstelle ist daher als Blaupause für die Landkreise in aller Regel nicht geeignet.

### 3. Fokus auf junge Menschen unter 25 Jahren

Die **Zielgruppe** wird von den meisten Kooperationen **weit gefasst**: Etwa zwei Drittel der Landkreise nehmen alle jungen Menschen unter 25 Jahren in den Blick (Abb. 4). Damit wird eine denkbar weite Adressatendefinition vorgenommen.

Abbildung 4

## Zielgruppe



Junge Menschen unter 25 Jahren mit besonderem Förderbedarf (z. B. aufgrund von psychischen Beeinträchtigungen, komplexen Hilfebedarfen oder einer problematischen Bildungsbiografie) werden von etwa einem Drittel adressiert, wobei manche der Landkreise als generellen Wirkbereich alle jungen Menschen unter 25 Jahren betrachten und zusätzlich einen

besonderen Fokus auf die Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf legen. Jugendliche im SGB II-Bezug werden von gut einem Zehntel der Kooperationen angesprochen.

Mit 43 % weist knapp die Hälfte der Kooperationen zudem eine „**aufsuchende Komponente**“ auf, d. h. es werden z. B. Angebote an sozialen Brennpunkten oder in Schulen gemacht. In ebenso vielen Optionskreisen erfolgt eine **gemeinsame Hilfeplanung der beteiligten Träger**. Darüber hinaus gibt es fallbezogene Zusammenarbeit, Hilfeplankonferenzen, gemeinsame Dienstbesprechungen, den gemeinsamen Einkauf von Maßnahmen, Arbeitsgemeinschaften zu wichtigen Problemstellungen, Hospitationen bei den jeweils anderen Trägern oder gemeinsame Ausbildungsmessen, Ausbildungsbörsen, Workshops und Fachkonferenzen.

Die Kooperationen entwickeln sich ständig weiter und sind sehr dynamisch. Fast die Hälfte der Landkreise befasst sich aktuell schwerpunktmäßig mit der Ausgestaltung der relevanten Schnittstellen, der (Weiter-) Entwicklung gemeinsamer strategischer Ziele, der Harmonisierung von Abläufen und der **Optimierung der Zusammenarbeit**. Dies betrifft damit auch langjährige Kooperationen, die auf diese Weise ihre Prozesse überprüfen und gegebenenfalls neu justieren und anpassen. Auf eine gemeinsame Hilfeplanung, die Konzepterstellung, Maßnahmenabstimmung und die konkrete Fallarbeit mit gemeinsamen Fallbesprechungen richten derzeit ein Drittel der Optionskreise ihr besonderes Augenmerk. Daneben bleibt das Thema der Herstellung trägerübergreifender Transparenz sowie des gegenseitigen Informationsaustauschs auf der Tagesordnung, das grundlegend für eine gelingende Kooperation ist.

### 4. Einbeziehung der Schulen

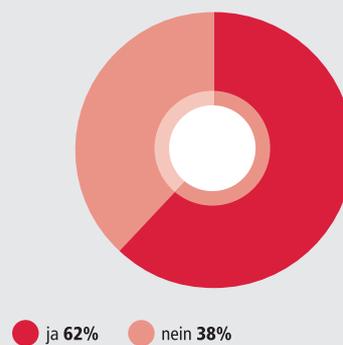
In mehr als drei Vierteln der Optionskreise sind die **Schulen, Schulträger und Schulverwaltungsbehörden einbezogen**, nur in weniger als einem Viertel geschieht dies (noch) nicht. Zumeist handelt es sich nicht um eine Beteiligung als originärer Kooperationspartner, d. h. beispielsweise als Unterzeichner der Kooperationsvereinbarung, sondern um eine Einbindung – strukturiert etwa in Gremien oder anlassbezogen im konkreten Fall – als Netzwerkpartner. In den allermeisten Optionskreisen handelt es sich um einen engen Austausch mit der Schulverwaltung und Schulträgern, der zudem oftmals weiter intensiviert und ausgebaut wird.

Daneben sind **weitere Partner** in die Kooperationen eingebunden, v. a. Wirtschaftsorganisationen, Kammern oder Gewerkschaften (Abb. 5).

Abbildung 5

## Weitere Partner

(z.B. Wirtschaft, Kammern, Gewerkschaften)



### 5. Steuerung der Kooperation

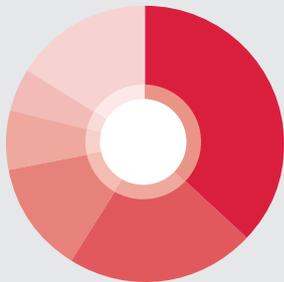
Die Koordinierung der beteiligten Akteure erfolgt auf sehr unterschiedliche Art und Weise (Abb. 6). In einem Drittel der Optionskreise steuert das **kommunale Jobcenter** die verschiedenen Träger und Akteure, in wenigen Fällen gemeinsam mit der örtlichen Arbeitsagentur. In gut einem Fünftel der Optionskreise wurde eine Steuerungsgruppe gebildet, der sämtliche bzw. die wesentlichen Träger angehören. In einigen Fällen steuert der Landkreis das Bündnis über eine eigene Stabs- bzw. Koordinierungsstelle, vereinzelt ist das Jugendamt für die Koordinierungsaufgabe zuständig.

Eine weniger institutionalisierte Form der Koordination verfolgt ein kleiner Teil der Optionskreise, in denen die Koordinationsaufgabe unter den beteiligten Trägern rotiert bzw. nach den örtlichen Gegebenheiten im Landkreis unterschiedlich realisiert wird. Teilweise bestehen auch gar keine formalen Strukturen, sondern eine – funktionierende – anlass- und fallbezogene Kooperation über Absprachen zwischen den Trägern. Anzutreffen ist auch eine durchgängige Fallverantwortlichkeit des jeweils

erstangegangenen Trägers, der dann die anderen Stellen hinzuzieht. Eine besondere Koordinierungsstelle ist in diesen Konstellationen nicht vorhanden.

Abbildung 6

**Koordinierung der Kooperation**



Eine **gesonderte Finanzierung** ist in aller Regel **nicht vorhanden**, sodass jeder Träger die entstehenden Personal- und Sachkosten selbst zu tragen hat. Dies gilt auch für die Koordinierung durch das kommunale Jobcenter oder den Landkreis. Oft werden aber auch keine zusätzlichen Mittel eingesetzt, sondern die Kooperation über die bestehenden Personalressourcen unterhalten. Nur im Ausnahmefall besteht die Möglichkeit einer projektbezogenen Finanzierung über Landes- und ESF-Mittel (z. B. „Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit im Übergang Schule-Beruf – OloV“ in Hessen, „Regionales Übergangsmanagement – RÜMSA“ in Sachsen-Anhalt).

**6. Qualität der Kooperationen und Hemmnisse für die Intensivierung der Zusammenarbeit**

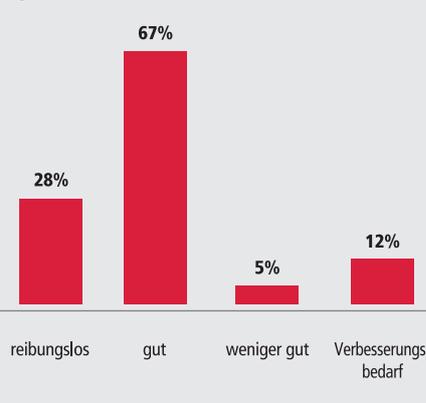
Die Qualität der Zusammenarbeit wird von fast allen Landkreisen als reibungslos bis gut bewertet (Abb. 7). Trotz des guten Funktionierens der Kooperationen in den Optionskreisen gibt es aber eine Reihe von praktischen und rechtlichen Hemmnissen, die eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Beteiligten erschweren (Abb. 8).

Vor allem die datenschutzrechtlichen Vorgaben – auch bezogen auf Schweigepflichtbindungen – werden als hinderlich betrachtet, da stets eine unterschriebene Einwilligungserklärung benötigt wird, um den Fall gemeinsam zu besprechen. Gerade schwer erreichbare junge Menschen (z. B. Schulverweigerer) sind nicht gewillt, eine Erklärung zu unterschreiben. Auch können gemeinsame Fälle nur schwer identifiziert werden; sofern sich der Jugendliche dem Datenaustausch verweigert, ist eine Kooperation nicht möglich. Darüber hinaus sind unzureichende Personal- und Sachmittel bzw. das Fehlen einer

gesonderten Finanzierung ein limitierendes Element vieler Kooperationen.

Abbildung 7

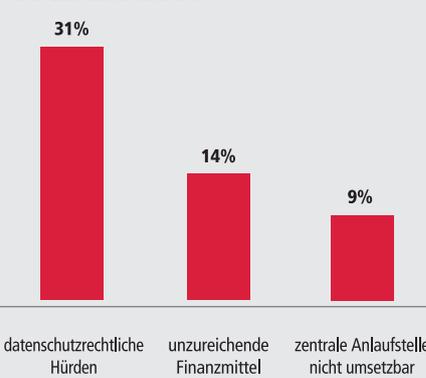
**Qualität der Zusammenarbeit**



Viele Landkreise erachten außerdem das Konzept einer zentralen Anlaufstelle in Flächenlandkreisen aufgrund der langen Wege und dezentralen Verwaltungsorganisation als weitestgehend nicht umsetzbar, weshalb eher die bestehenden Strukturen und Abläufe bestmöglich aufeinander abgestimmt werden sollten. Vorbehalte werden in diesem Zusammenhang auch aus einem anderen Grund gegen die Idee der „Hilfe aus einer Hand“ vorgebracht: Dies berge die Gefahr, die Selbstständigkeit der Träger zu relativieren bzw. aufzulösen.

Abbildung 8

**Hemmnisse für die Intensivierung der Zusammenarbeit**



Weitere Schwierigkeiten betreffen etwa die anspruchsvolle Koordinierung unterschiedlicher Denkweisen, Steuerungslogiken, Rechtsnormen, finanzieller Rahmenbedingungen, Softwaresysteme, Falldokumentationen ohne wechselseitigen Zugriff der verschiedenen Träger, die Herstellung von Transparenz sowie das gegenseitige Verstehen als wichtigste Grundlage für die Zusammenarbeit. Eine gute Koordination der beteiligten Träger und Instrumente sei insbesondere deshalb wichtig, weil viele verschiedene „Helfer“ in Bezug auf den Jugendlichen agieren, sodass nicht immer klar sei, wer die Hilfen steuert.

Außerdem wird der Wunsch nach einer flexibleren Vorgehensweise der örtlichen Arbeitsagenturen und insofern einer An-

passung der diesbezüglichen zentralen Steuerungsvorgaben geäußert. In diesem Kontext wird auch bedauert, dass seitens der Arbeitsagenturen kein gemeinsamer Einkauf von Maßnahmen ermöglicht werde sowie sämtliche wesentlichen Instrumente zur Unterstützung von Schulabgängern (z. B. Berufsberatung, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen etc.) ausschließlich den Arbeitsagenturen vorbehalten seien.

Zudem wird die Zusammenarbeit mit den Schulen aufgrund unterschiedlicher Trägerschaften als teilweise schwierig bezeichnet. Genannt wird u. a. die fehlende Transparenz hinsichtlich der Lehrpläne zur Berufsorientierung und bzgl. der in der Schule durchgeführten Vorbereitungen auf den Ausbildungsmarkt.

Schließlich werden Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf die Wahrnehmbarkeit der Kooperation bei den Jugendlichen gesehen, im Hinblick auf eine verstärkte Einbindung der Schulsozialarbeit sowie der regionalen Wirtschaft.

**7. Fazit**

Als Resümee kann festgehalten werden, dass sich die Optionskreise im Hinblick auf eine Intensivierung der Zusammenarbeit von Jobcenter, Jugendamt, Arbeitsagentur, Schulen und weiteren Partnern seit Langem auf einem sehr guten Weg befinden. Die Befragung verdeutlicht, dass der Übergang von der Schule in den Beruf nicht erst seit Kurzem zu den wichtigen Themen der Landkreise zählt. Vielmehr bestehen Kooperationen mit dem Ziel, Leistungen und Unterstützungsangebote verschiedener Träger und Akteure aufeinander abzustimmen und gemeinsame Hilfestellungen für die betroffenen jungen Menschen zu organisieren – klassischerweise in Gestalt eines kommunalen Übergangsmanagements –, oft bereits seit vielen Jahren, teilweise sogar seit Inkrafttreten des SGB II oder länger.

Von daher muss man den Optionskreisen mitnichten den Steigbügel halten oder sie für das Thema erst sensibilisieren: Im Gegenteil sind sie aufgrund der kommunalen Alleinverantwortlichkeit für die Umsetzung des SGB II sowie darüber hinaus im Hinblick auf ihre Zuständigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialhilfe oder bei der Schulträgerschaft oftmals sogar Vorreiter der Entwicklung. Die Gestaltung eines optimalen Übergangs junger Menschen von der Schule in das Berufsleben ist seit jeher eine wichtige kommunale sozialpolitische Aufgabe, der sich die Optionskreise auch in Zukunft stellen und ihre diesbezüglichen Aktivitäten ständig weiterentwickeln. ■

Dr. Markus Mempel, Referent beim Deutschen Landkreistag, Berlin